

Die vorliegende Ausgabe der Nachrichten zum Familienrecht enthält verschiedene Entscheide der II. Zivilkammer des Kantonsgerichtes. Am 19. März 2019 wurde ein ausserordentlich gut besuchter Weiterbildungstag für Familienrichterinnen und Familienrichter durchgeführt. Themen waren Gestaltungsmöglichkeiten im Grundbuch/Grundstücksschätzung sowie Kinder und ihre Rechte in familienrechtlichen Verfahren/Chancen der Kindesvertretung. Zudem wurde ein kurzer Überblick über die Rechtsprechung der II. Zivilkammer gegeben; dieser findet sich in diesen Nachrichten.

Abschliessend wünschen wir allen Leserinnen und Lesern einen schönen und erholsamen Sommer.

We Weiterbildungstag für Familienrichterinnen und Familienrichter vom 19. März 2019

Referat zum Thema "Überblick über die Rechtsprechung des vergangenen Jahres der II. Zivilkammer des Kantonsgerichtes St. Gallen (aktualisierte Fassung)" des Präsidenten der II. Zivilkammer des Kantonsgerichtes, Dr. Dominik Scherrer

Aus dem Kantonsgericht

Abänderung Kindesunterhalt: Unbeachtlichkeit einer Einkommensreduktion, wenn der unterhaltspflichtige Vater seine gut bezahlte Stelle rechtsmissbräuchlich gekündigt hat (FO.2016.6-K2)

Eine durch den unterhaltspflichtigen Vater rechtsmissbräuchlich herbeigeführte Verhältnisänderung ist unbeachtlich. Dies führt dazu, dass eine Abänderung der Unterhaltsleistung für seine Tochter selbst dann auszuschliessen ist, wenn die Einkommensverminderung nicht mehr rückgängig gemacht werden kann.

Zuständigkeit der Rechtsmittelinstanz auch zur Regelung der Betreuung, obwohl ursprünglich nur die Abänderung der Unterhaltsregelung Gegenstand des Berufungsverfahrens bildete (FO.2017.6-K2)

Wird in einem Unterhaltsabänderungsverfahren im Verlauf des Berufungsverfahrens auch die Betreuung strittig, so ist von der Zuständigkeit des Kantonsgerichts auch zur Regelung der Betreuung auszugehen.

Alternierende Obhut: Relativierte Bedeutung des Kriteriums der persönlichen Betreuung (FO.2017.6-K2)

Das neue Kindesunterhaltsrecht geht nicht mehr davon aus, dass die persönliche Betreuung unbeschaden des konkreten Falles einer Fremdbetreuung vorzuziehen ist.

Alternierende Betreuung durch nie verheiratet gewesene Eltern: Aufteilung des Grundbetrages des Kindes sowie des auf das Kind entfallenden Überschusses im Verhältnis der Betreuungsanteile der Eltern (FO.2017.6-K2)

Bei der alternierenden Betreuung eines Kindes durch Eltern, die nie verheiratet waren, rechtfertigt es sich, den (je nach Verhältnissen erhöhten) Grundbetrag des Kindes im Verhältnis ihrer Betreuungsanteile auf die Eltern aufzuteilen. Das Gleiche gilt für den dem Kind zukommenden Anteil am Überschuss.

Zumutbares Arbeitspensum gemäss Schulstufenmodell: Der Mutter anrechenbares Einkommen bei mehrheitlicher Wochenend-Arbeit (FO.2017.10-K2)

Muss eine Mutter, die mehrheitlich am Wochenende arbeitet und dafür Zulagen erhält, ihr Pensum entsprechend dem Schulstufenmodell aufstocken, ist für die Berechnung des zusätzlichen Einkommens von dem ihr für das derzeitige Prozent-Pensum ausbezahlten Basislohn (ohne Wochenend-Zulagen) auszugehen.

Verfahren betreffend Kindesunterhalt, Mutter als Vertreterin des Kindes: Nichteintreten zufolge Interessenkollision ist formalistisch (FO.2018.12-K2)

Das Abstellen auf eine Interessenkollision und die Rechtfolge des Nichteintretens erscheinen als ein formalistisches Vorgehen. Es wird der Natur eines Verfahrens betreffend Kinderbelange, bei dem generell weniger formelle Vorgaben gelten als in anderen Verfahren und mit Blick auf das Kindeswohl wenn immer möglich eine materielle Prüfung erfolgen sollte, nicht gerecht.

Übernahme der Kosten für ausserordentliche Bedürfnisse des Kindes in Unterhaltsvertrag vereinbart (FO.2018.6-K2)

Wurde in einem Unterhaltsvertrag vereinbart, der Vater übernehme für ausserordentliche Bedürfnisse des Kindes die Hälfte, so hat die entsprechende Klausel rein deklaratorischen Charakter und ist aufzuheben, falls sich die Eltern darüber nicht mehr einig sind.

Grundsätze zur alternierenden Obhut (FS.2017.27-EZE2)

Sind die Voraussetzungen für eine alternierende Obhut gegeben, so kann diese auch gegen den Willen eines Elternteils angeordnet werden. Eine alternierende Obhut geht nicht zwingend mit einer hälftigen Betreuung einher.

Anhörung eines Kindes während eines laufenden Ausstandsverfahrens (ZV.2019.87-EZE2 [FE.2019.11-EZE2])

Amtshandlungen, an denen eine zum Ausstand verpflichtete Gerichtsperson mitgewirkt hat, sind auf Verlangen aufzuheben und zu wiederholen (vgl. Art. 51 Abs. 1 ZPO). Eine Kindesanhörung bedeutet für das betroffene Kind regelmässig eine besondere Belastung, weshalb grundsätzlich und ohne Vorliegen besonderer Gründe davon abzusehen ist, dieses wiederholt anzuhören.

Ausserordentliche Bedürfnisse des Kindes (FO.2016.20-K2/FO.2016.21-K2)

Im Verfahren zur Festsetzung der Kinderunterhaltsbeiträge erweist es sich nicht als zielführend, die Beteiligung beider Elternteile an den ausserordentlichen Kosten des Kindes generell festzulegen.

Gleichwertigkeit zwischen Eigen- und Fremdbetreuung / Berücksichtigung des effektiven Einkommens (FO.2017.11-K2)

Beim Betreuungsunterhalt ist grundsätzlich von einer Gleichwertigkeit zwischen Eigen- und Fremdbetreuung auszugehen. Auch beim hauptbetreuenden und zusätzlich erwerbstätigen Elternteil ist das effektive Einkommen voll zu berücksichtigen.

Kein Vorsorgeunterhalt im Rahmen vorsorglicher Massnahmen (FS.2018.12-EZE2)

Während des Scheidungsverfahrens besteht kein Anspruch auf die Zusprechung von Vorsorgeunterhalt im Rahmen vorsorglicher Massnahmen.

Nicht alltägliche Belange des Kindes (FS.2018.33-EZE2)

Eine behördliche Intervention bei Meinungsverschiedenheit der Eltern, welche einen zentralen Bereich der Erziehung betreffen, bedarf einer rechtlichen Grundlage. Als solche gelten Kindesschutzmassnahmen im Sinne von Art. 307 ff. ZGB.

Abänderung von Eheschutzmassnahmen: Berücksichtigung von Sachverhalten, die sich erst nach Einreichung des Abänderungsbegehrens verwirklichen (FS.2018.25-EZE2)

Können im Verfahren der Abänderung von Eheschutzmassnahmen Sachverhalte berücksichtigt werden, welche sich erst nach Einreichung des Abänderungsbegehrens verwirklichen? Wie verhält es sich, wenn während der Rechtshängigkeit des Abänderungsverfahrens das Scheidungsverfahren anhängig gemacht wird?

Abänderung des in einem Eheschutzverfahren festgesetzten Ehegattenunterhalts: Berücksichtigung von Noven im Berufungsverfahren (FS.2018.30-EZE2)

In einem Eheschutzverfahren betreffend die Abänderung von Ehegattenunterhaltsbeiträgen dürfen unechte Noven nur unter den Voraussetzungen von Art. 317 Abs. 1 ZPO berücksichtigt werden.